

RICHTER ADAM UND DER ZERBROCHNE KRUG

Eine juristische Betrachtung des Richters aus heutiger Sicht

von Benjamin Dankert, Gesa Güttler, Katharina Knoche und Janina Marie Schaper¹

Anlässlich der Kooperation zwischen dem DT in Göttingen und der Juristischen Fakultät unter Federführung von Prof. Dr. Volker Lipp wurde die Projektreihe »Theater&Recht« ins Leben gerufen. Im Rahmen dieser haben Prof. Dr. Volker Lipp und Prof. Dr. Johannes Platschek im Wintersemester 2011 / 2012 das Seminar »Law & Literature« veranstaltet. Der folgende Beitrag beruht auf einer Zusammenfassung der studentischen Referate zu Kleists DER ZERBROCHNE KRUG.

Noch über 200 Jahre nach der Uraufführung von Kleists DER ZERBROCHNE KRUG bilden die Geschehnisse um den Dorfrichter Adam ein attraktives Thema für die Theaterbühne. In einem Seminar unter dem Thema »Law & Literature« der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen wurde nun der Versuch unternommen, sich auf rechtswissenschaftlichem Wege der literarischen Vorlage zu nähern. Grundlage dafür war nicht etwa das Recht, welches zur Zeit Kleists Anwendung fand, sondern die im Jahre 2012 geltenden Gesetze.

Im Mittelpunkt der Handlung des ZERBROCHNEN KRUGS steht die mündliche Verhandlung eines zivilgerichtlichen Schadensersatzprozesses. Die Klägerin Marthe Rull wirft Ruprecht Tümpel vor, während eines heimlichen nächtlichen Treffens mit ihrer Tochter Eve einen Krug zerbrochen zu haben. Von Dorfrichter Adam erwartet sie eine verbindliche Entscheidung über ihr Klagebegehren: Den Ersatz von Ruprecht Tümpel für ihren zerbrochenen Krug. Statt den Beweis zu erbringen, dass Ruprecht das Gefäß zerstört hat, trägt sie zur Aufklärung der Verflechtung des Richters Adam in die

tatsächlichen Geschehnisse bei. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf den Ausgang des Prozesses: Vielmehr wird der unschuldige Ruprecht aufgrund ungebührlichen Verhaltens gegenüber Adam zu einer Ordnungshaft verurteilt. Die von Frau Marthe mit dem Prozess bezweckte Entscheidung unterbleibt jedoch, da der Richter einen Urteilspruch verweigert: »Den Krug meinthalber mag er ersetzen, oder nicht.« Der Erwartung der Huisumer Bürger, durch eine verbindliche Entscheidung Rechtsfrieden herbeizuführen, wird er nicht gerecht. Frau Marthes Bedürfnis nach einer verbindlichen und neutralen richterlichen Entscheidung ist nicht gestillt. Daher zieht es sie zum Appellationsgericht nach Utrecht. Demzufolge hat Richter Adam das durch die Huisumer Bürger in seine Person gesetzte Vertrauen enttäuscht: Zum einen das Vertrauen dahingehend, dass es überhaupt zu einer Entscheidung kommt und zum anderen das Vertrauen bezüglich der Art, wie ein gerichtlicher Prozess angemessen zu leiten ist.

So verwendet Adam im gesamten Prozessverlauf Drohungen und eine autoritäre Sprache gegenüber den Verfahrensbeteiligten, lügt und versucht die Gesetze zu umgehen. Dabei wird er dem Gebot der richterlichen Unparteilichkeit nicht gerecht. Dieses ist aber von fundamentaler Bedeutung für ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren. Die richterliche Unparteilichkeit dient der Gewährleistung einer gerechten Entscheidung und der Sicherung des allgemeinen Vertrauens in die Justiz, welches die Grundvoraussetzung für die Anerkennung der richterlichen Entscheidung darstellt. Der Richter muss daher als unbeteiligter Dritter im Verhältnis zu den Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand stehen. Daher ist es besonders wichtig, dass er kein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens besitzt. Richter Adam lässt jedoch aufgrund seiner eigenen Verstrickung die nötige Distanz zum Sachverhalt vermissen.

¹ Die AutorInnen sind studentische Hilfskräfte am Lehrstuhl von Prof. Dr. Volker Lipp.

Dies wirkt sich erheblich auf den Verfahrensverlauf und den Ausgang des Verfahrens aus. So lässt Adam nichts unversucht, um beispielsweise den Streit durch einen Vergleich beizulegen, auf ein höheres Gericht zu übertragen oder auf die Zeugen einzuwirken. Um diesen Gefahren des parteilich handelnden Richters entgegenzuwirken, beinhalten heutzutage alle geltenden Prozessordnungen Regelungen, wann ein Richter aufgrund bestimmter Beziehungen zu den Prozessparteien oder zum Verfahrensgegenstand aufgrund der Gefahr der Befangenheit sein Richteramt nicht ausüben darf. Nimmt man das heutige Zivilprozessrecht als Maßstab, wäre es den Prozessparteien Marthe und Ruprecht möglich gewesen, den Richter aufgrund der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen und die Einsetzung eines unparteilichen Richters zu veranlassen. Darüber hinaus hätte auch Adam die Amtspflicht gehabt, aufgrund seiner eigenen Verstrickung im Wege der Selbstablehnung sein Ausscheiden aus dem Prozess herbeizuführen.

Von der Anwendung solcher innerprozessualen Regelungen ist jedoch im ZERBROCHNEN KRUG nicht die Rede. Vielmehr bewirkt Gerichtsrat Walter durch wiederholtes Eingreifen in die Prozessführung, dass Richter Adam nicht gänzlich den Pfad der richterlichen Tugend verlässt. Dies lenkt den Blick auf einen weiteren juristischen Aspekt: Die richterliche Unabhängigkeit. Um eine neutrale Rechtsprechung zu gewährleisten, wird den Richtern verfassungsrechtlich zugesichert, dass sie in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit keine Weisungen erhalten dürfen und nicht gegen ihren Willen aus dem Amt enthoben, entlassen oder versetzt werden dürfen. Das Richteramt erfordert neben den hohen Ausbildungsanforderungen vor allem auch Selbstkontrolle, kritische Distanz zum eigenen Handeln, innere Gelassenheit und Festigkeit.

Die fragwürdige moralische Gesinnung Adams und der Wille zur Verdunkelung des

wahren Geschehens zeigen, dass allein die verfassungsrechtliche Garantie zur Herstellung der Neutralität und Unabhängigkeit eines Richters nicht ausreicht. Sie stellt nur die äußeren Gegebenheiten dar, aber wirklich garantieren kann sie die »innere« Neutralität und Unabhängigkeit nicht.

Die Führung der Amtsgeschäfte in Huisum und das Verhalten des Dorfrichters zeigen, dass die Unabhängigkeit nicht schrankenlos gewährleistet werden kann. Staatliche Maßnahmen, wie z.B. die Dienstaufsicht oder Disziplinarmaßnahmen, sind Mittel, um einen Missbrauch des Richteramtes entgegen zu treten. Ein Eingriff in die Prozessführung, in den absoluten Kernbereich richterlicher Tätigkeit, wie ihn Walter tätigt, ist nicht mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar. Damit ist es an den Parteien, einer missbräuchlichen Prozessführung des Richters unter in Anspruchnahme ihres Ablehnungsrechts ein Ende zu setzen. Ein Richter verliert sein Amt nur, wenn er das Recht bewusst falsch anwendet und sich damit der Rechtsbeugung strafbar gemacht hat.

Letztendlich verlieren die Bürger von Huisum das Vertrauen in Adam, jedoch nicht in das Amt des Richters als solches. Dies wird besonders dadurch deutlich, dass Marthe zum Ende des Stücks vor das Appellationsgericht in Utrecht ziehen möchte. Ihr Bedürfnis nach einer Entscheidung bezüglich des Schadens an ihrem Krug hat weiterhin Bestand.

Wie gezeigt, bietet die literarische Vorlage Kleists dem Juristen allerhand Stoff, sich über die essentiellen Fragen der Stellung des Richters und dem Zweck des Zivilprozesses Gedanken zu machen. Beunruhigend erscheint die »dunkle« Seite der richterlichen Unabhängigkeit. Ihr können allein die Parteien mit Hilfe ihres Ablehnungsrechts entgegentreten. ■ ■